

Viertes Hauptstück.

Von den flüssigen Arzneien.

Erster Abschnitt.

Von den Aufgüssen.

§. I.

Was Aufgüsse seyn.

Eine flüssige Arznei, die aus einer Feuchtigkeit bestehet, die man auf eine Materie, die ein einziges Ingredienz ist, oder aus mehreren Ingredienzien bestehet, gegossen, und eine Zeitlang darauf stehen gelassen wird, um einige Bestandtheile derselben aufzulösen oder zu extrahiren, nennt man einen Aufguß, infusum. Man braucht hierbey entweder eine gelinde Wärme bis zum Grad des Kochens, aber ohne daß man es kochen läßt, oder

A

nicht,

nicht, und daher hat man kalte und warme Aufgüsse.

S. 2.

Wie die Aufgüsse zubereitet werden und was dazu erfordert wird.

Alle Aufgüsse werden durch eine Digestion, warme oder kalte, und eine Extraction oder Auflösung zubereitet, und die Absicht, die man hierbei hat, ist, durch die zugesetzte Feuchtigkeit aus der zunftundirenden Materie einige Theile aufzulösen oder zu extrahiren, die beim Kochen verlohren gehen würden, und von andern Theilen, die zu ihrer Auflösung eine grössere Wärme erfordern, zu trennen. Es werden also zu allen Aufgüssen zwei Stücke erfordert,

- 1) eine zunftundirende, aufzulösende oder zu extrahirende Materie, die entweder ein einziges Ingredienz ist, oder aus mehreren verschiedenen besteht, und
- 2) ein Auflösungsmittel, welches allemal eine Feuchtigkeit seyn muß.

Beide Stücke müssen ein solches Verhältniß gegen einander haben, daß dieses jenes in der Kälte oder Wärme auflösen oder extrahiren kann, und jenes sich von diesem auflösen oder extrahiren läßt.

Von dem Auflösungsmittel bey den Aufgüssen.

Das Auflösungsmittel, das zu den Aufgüssen genommen wird, ist entweder Wasser oder Milch, oder Molken, oder ein wässeriges Dekokt, oder Wein, oder Eßig allein oder mit Wasser vermischt, oder ein brennbarer Geist, gemeiner oder rectificirter Weingeist, oder ein abgezogener Geist. Man macht nun entweder mit einem oder mehreren Auflösungsmitteln, als mit bloßem Wasser, mit bloßem Spiritus oder Wein, oder mit Wein und Wasser, mit Spiritus und Wasser Aufgüsse. Wasser gießt man auf die zuinsundirende Materie heiß oder kalt, nachdem man damit kalte oder warme Aufgüsse machen will, Wein und brennbare Geister aber niemals nicht warm oder heiß auf. Gießt man das Auflösungsmittel kalt auf die zuinsundirende Materie und läßt es darauf an einem kalten Orte, oder so, daß man keine besondre Wärme daran bringt, stehen, so ist solches ein kalter Aufguß, infusum frigidum; wo man aber das Auflösungsmittel heiß oder kalt aufgießt und in dem letztern Fall solches hernach der Wärme aussetzet, so ist solches ein warmer Aufguß, infusum calidum. Bey mit Wasser gemachten warmen Aufgüssen ist es das beste, gleich anfangs das Wasser kochend heiß dazu zu gießen.

von Benennungen der Aufgüsse.

Der Aufguss bekommt von dem Auflösungsmit-
tel, das man dazu braucht, seinen Nahmen und
wird ein Esigaufguss, *infusum acetosum*,
wenn Esig; ein arzneiischer Wein, Weinauf-
guss, ein Kräuterwein, *infusum vinosum*, vi-
num medicatum, wenn Wein; arzneiische Mol-
ken, *serum lactis medicatum*, wenn Molken;
ein Kräuterbier, *cerevisia medicata*, wenn Bier
genommen wird, genennt. Die Ingredienzien zu
einem Kräuterbier oder Wein pflegt man in Lein-
wand einzunähen und in ein Säckgen zu thun, wel-
ches lateinisch *petia*, *nodulus*, *sacculus ex sindo-*
ne paratus ausgedrückt wird. Dieses wird in ein
Fass, wo Most oder frisches junges gährendes Bier
ist, gehängt, oder es wird Wein oder Bier dar-
auf gegossen und eine Zeit, als vier und zwanzig
Stunden, lang darauf stehen gelassen, und auf
beiderley Weise erhält man Kräuterbieren und Kräu-
terweine. Ein Aufguss von sehr angerechten Ge-
schmack, Geruch und Farbe wird ein Göttertrank,
nectar, und ein auf Gewürze als Zimmt und et-
was Melken gegossener und damit digerirter, mit
Zucker süßgemachter, und, wenn er klar und hell
seyn soll, durchgeseihter Wein Gewürzwein,
Hippocras, *Claret*, *claretum*, *vinum aro-*
maticum, *vinum Hippocraticum*, genennt. Ein
Aufguss, der nur eine Gabe ausmacht, heißt ein
Trunk, ein Schluck, *haustus*, der aber aus
mehr

mehrern Gaben besteht, schlechthin ein Aufguß, infusum, ein Arzneithee, ein Theeaufguß, infusum theiforme, thea medicata. Ist das Auflösungsmittel gefärbt oder tingirt worden, so wird es eine Tinktur genennet. So ist Whytts Fieber- rindentinktur, die unten vorkommen wird, nichts anders als ein Aufguß.

S. 5.

Von Wasser und Weingeiste als Auflösungs- smitteln bey Aufgüssen.

Da Wasser, Wein und Geister die Auflösungs- mittel bey Aufgüssen sind, so muß man ihre auflösende Kräfte, die sie in verschiedene Körper auflösen, kennen. Das Wasser löset alle Salze, Schleime, Gummiarten, Seifen, salzige, schleimige, gummichte, seifenartige Bestandtheile der Körper, aber keine reinen Oele, Fettigkeiten, Harze, Balsame und Schwefel auf, doch kann man Fette, Oele, Balsame und Harze mit fremd Lauge- salze, Zucker, Honig, vegetabilischen Schleim, Gummi, Gelben und Weißen von Ey, oder mit Seife abgerieben leicht mit Wasser vermischen und darin auflösen, und, da die harzigen Bestandtheile mit den gummösen genau verbunden sind, so lassen sie sich auch zum Theil vermittelt dieser zugleich auch in Wasser auflösen, zumal bey der Wärme. Höchstrectificirter Weingeist löset die ätherischen Oele, den Kampher, die Harze, natürliche Bal-
A 3 same,

same, Seifen und größtentheils auch die empyreu-
 marischen Oele, alle mit der Essigsäure gemachten
 Mittelsalze, den Salmiac, das Sedativsalz, den
 ägenden Quecksilbersublimat, Zucker und die Ben-
 zoehblumen, die hartzigen, seifenartigen, süßen,
 zuckerartigen und überhaupt diejenigen Theile der
 Vegetabilien auf, worin der besondere Geruch und
 Geschmack derselben enthalten, auch vermittlest
 der Wärme die recht trocknen feuerbeständigen
 Salze und kauftischen Laugensalze, aber fet-
 ten und ausgepreßten Oelen und ihren ähnlichen
 Substanzen als thierischen Fetten, Butter und
 Wachs, Erden, Steinen, vollkommenen und un-
 vollkommenen Metallen, Schwefel, Gummiarten
 und allen den vorher nicht angeführten Salzen hat
 er nichts an.

§. 6.

Von der zuinfundirenden Materie, wie
 sie beschaffen seyn muß und woher sie
 genommen wird

Die zuinfundirende Materie ist entweder nur
 eine einzige oder besteht aus mehreren. Sie muß
 allemahl, sie mag nun ein einziges einfaches In-
 gredienz seyn oder aus verschiedenen mehreren In-
 gredienzien bestehen, so beschaffen seyn, daß sie sich
 in den §. 3. 5. erwähnten Auflösungsmitteln auflö-
 sen läßt, und von dieser Art sind vornemlich alle
 diejenigen Körper, welche das Gewächreich dar-
 reicht,

reichet, Kräuter, Blätter, Blumen, Früchte, Beeren, Gewürze, Hölzer, Rinden, Saamen, und die obersten Spitzen der Vegetabilien, welche schleimige, gummöse, harzige, seifenartige, flüchtige Bestandtheile haben und durch die Destillation mit Wasser ein riechendes Wasser und ätherisches Oel geben, alle inspißirte, schleimige, gummöse, seifenartige und harzige Säfte. Das Thierreich liefert hierzu nur wenige Körper, als das Bibergeil, Zibeth und Bisam, und das Mineralreich auch sehr wenige, als Eisen oder vielmehr Eisenfeil, Spiesglangglas und Safran oder Metallsafran. Aus Eisen- oder Stahlfeile macht man mit Wein insundiret Eisen- oder Stahlwein, infusum martiale seu chalybeatum, und aus den beiden letztern mit Wein insundiret einen Brechwein.

§. 7.

Die Qualität und Quantität der zinsundirenden Materie und was mit derselben vorgenommen werden muß.

Der Arzt muß die Ingredienzien der zinsundirenden Materie nach ihrer Beschaffenheit, Mischung und Bestandtheilen genau kennen; denn dieses Kenntniß setzt ihn in den Stand, dasjenige Auflösungsmittel zu finden, das geschickt ist, sie aufzulösen. Ferner muß er zu bestimmen wissen, die Quantität derselben und was mit ihnen vorgenommen werden soll, ehe sie insundiret werden sollen,

len, ob sie frisch oder trocken genommen, gereinigt, zerschnitten, zu einem zarten oder nur gröblichen Pulver gestoßen, untereinander gemischt, womit befeuchtet oder worein eingeweicht, in ein Säckgen oder nur in ein Papier eingewickelt gethan werden sollen. So läßt man, wenn man einen Aufguß aus Rhabarber, China- oder Cascarill-Rinde machet, diese allemal zart pulverisiren, das ist aber nicht allemal und dann nicht nöthig, wenn man aus Eisenfeil mit Wein einen Aufguß oder aus Wurzeln, Kräutern, Blumen, Saamen die sogenannten Kräuterthee machen will, in welchem letztern Fall man die Ingredienzien zerschneiden, gröblich zerstoßen und zusammenmischen und diese entweder in ein Säckgen oder bloß in ein Papier thun läßt, welches man lateinisch so ausdrückt: *concreta*, *contusa* D. ad chartam. Man kann auch so setzen: *concreta*, *contusa* fiant Species pro infuso. D. ad chartam. S. Species zum Kräuterthee, *includantur nodulo*, *inclusa nodulo exhibeantur* Man hat geglaubt, daß frische Gewächse, Kräuter, Wurzeln, Blumen u. s. w., deren nützlichkeitsvolle, harzige, seifenartige und andere wirksame Theile schon mit wässerigen vermischt sind, ihre Kräfte stärker und häufiger dem Wasser, als diejenigen mittheilen würden, denen ihre natürliche Feuchtigkeit schon durch das Trocknen entzogen worden; es hat aber die Erfahrung gezeigt, daß die trocknen Gewächse dem Wasser mehr Kraft, als wenn sie frisch sind, mittheilen, indem daselbe, so lange die Gewächse frisch sind,

nur

nur schwach auf sie zu wirken scheint. Wenn man gleiche Theile getrockneter und frischer Krausensünze nimmt, auf jeden besonders die nämliche Menge Wasser gießet, und von diesen Aufgüssen einen so lange als den andern stehen läßt, so wird allemal der aus der trocknen Pflanze verfertigte Aufguß stärker als der von der frischen seyn, und dieses findet bey allen Pflanzen, die man bisher untersucht hat, statt. Zu allen Aufgüssen, zu welchen Gewächse kommen, muß man solche Gewächse, Kräuter, Wurzeln, Blumen u. s. w. nehmen, die ganz gelinde und erst vor Kurzen getrocknet worden, außer in den Fällen, wo die Kräfte der Gewächse durch das Trocknen verloren gehen oder geschwächt werden, da man sie frisch nehmen muß, wie z. E. bey dem Lichtblumensüßig, da man von einer frischen saftigen in dünne Scheibchen zerschnittene Zwiebel der Lichtblume eine Unze nimmt und darauf ein Pfund Weinessig gießet und dieses zusammen in einem wohlverschlossenen Gefäße zweymal vier und zwanzig Stunden einem sehr gelinden Feuer aussetzt, es öfters umrüttelt, nachher den Essig unter gelinden Drucken durch ein Tuch durchsiebet. Einige wollen bey Verschreibung der zunsundirenden Vegetabilien zu einem Aufguß zuerst die Wurzeln, nach diesen die Kräuter, Blätter, obersten Spitzen, Blumen, Saamen, Beeren, Hölzer, Rinden, Gewürze, Früchte in der hier angeführten Reihe hintereinander gesetzt haben, allein es ist dieses gar nicht nöthig und ganz gleichgültig, wie sie hintereinander gesetzt werden,

nur muß die Quantität eines jeden genau angegeben werden. Diese bestimmt man bey Kräutern, Blättern, obersten Spitzen der Vegetabilien, Blumen gemeinlich durch Manipel und Pugille und bey Früchten durch Zahlen 1. 2. 3. 4, es ist aber auch kein Fehler nicht, sondern vielmehr richtiger, sie durchs Gewicht zu bestimmen, und dieses ist bey Brech- und Purgier-Aufgüssen vorzüglich nöthig. Wenn man von einem Ingredienz einen Aufguss machen will, den auf einmal zunehmen, so muß man davon zwei, drei, ja viermal so viel mehr nehmen, als es in Substanz auf einmal gegeben wird. Z. B. von der Brechwurzel giebt man in Substanz Ervachsenen einen ganzen Scrupel, siehe 1. Band S. 451. Will man nun von dieser Wurzel einen Aufguss machen, so muß man von ihr zwey Scrupel oder ein bis zwey Quentchen und dazu drey Unzen Wasser und ein Quentchen Weinsteinwahrn thun, und solches in einer gelinden Wärme etliche Stunden stehen lassen, hernach durchseihen. Von diesem durchgeseihenen muß nicht alles auf einmal, sondern solches nur Eßlöffel weise nach einem Zwischenraum einer ganzen oder halben Stunde gegeben werden, bis es ein hinlangliches Brechen gemacht. Ist dieses erfolgt, so muß weiter nichts gegeben werden. Von der Rhabarber, China- oder Cascarill-Winde giebt man Ervachsenen ein Quentchen auf einmal. Wenn man also davon für einen Ervachsenen einen Aufguss machen will, so nimmt man davon zwei, drei bis vier Quentchen. Ferner muß das Ingredienz, oder, wenn

wenn es mehrere sind, dieselben in einer solchen Quantität verschrieben werden, welche zur Erhaltung der Wirkung, die man dadurch hervorzubringen sucht, und zu den zu nehmenden Gaben des Aufgusses hinreicht. Z. B. wenn man jemanden einen wässerigen Aufguß von der Chinarinde zur Stärkung verschreiben wollte, davon er des Tages alle zwei Stunden eine Cofseetasse voll nehmen sollte, so muß davon so viel von der Chinarinde verschrieben werden, daß davon ein solcher Aufguß gemacht werden kann, der, alle zwei Stunden zu einer Theetasse voll genommen, zu einem Tage auch zureicht. Auch müssen nicht gar zu widerliche, ekelhafte und unangenehme Ingredienzien zu den Aufgüssen genommen werden.

§. 8.

Qualität und Quantität des Auflösungsmittels bey den Aufgüssen.

Nachdem die Qualität und Quantität der Ingredienzien der zu infundirenden Materie bestimmt worden, so muß nunmehr auch die Qualität und Quantität des Auflösungsmittels bestimmt werden. Von der Qualität habe ich schon oben §. 3. 5. gehandelt. Es muß also angegeben werden, ob Wasser, Wein oder ein Spiritus alleine oder vermischt, und in welcher Quantität es dazu genommen werden soll. Von dem Auflösungsmittel nimmt man gemeiniglich in Ansehung der Quantität

tät

tät der zu infundirenden Materie 4, 6, 8, 12, bisweilen 20, 30, ja fast 100. mal mehr, als von dieser, nachdem diese mehr oder weniger specifisch schwer oder leicht, leichter oder schwerer aufzulösen, von stärker oder schwächer Kraft, und das Auflösungsmittel selbst stärker oder schwächer ist, und der Aufguss mehr oder weniger stark oder schwach werden soll. Wenn die zu infundirende Materie unangenehm zu nehmen ist, so nimmt man gern von dem Auflösungsmittel mehr, um dadurch die Unannehmlichkeit zu mindern, und wenn man Kräuterweine und Kräuterbiere durch die Gährung mit Most oder jungen gährenden Bier macht, so nimmt man von dem Most oder jungen gährenden Biere drehsig, ja bisweilen wohl hundertmal mehr als von der zuinfundirenden Materie.

§. 9.

Z u s ä t z e.

Außer der zuinfundirenden Materie und dem Auflösungsmittel, die zu den Aufgüssen kommen, setzt man noch andere Dinge zu, die man Zusätze, accessoria, nennt, entweder die Auflösung zu befördern oder die Arzneikraft des Aufgusses zu verstärken, oder dessen schädliche oder unangenehme Eigenschaften zu verbessern. Die Zusätze von der ersten Art müssen entweder die auflösende Kraft des Auflösungsmittels verstärken, oder die zuinfundirenden Materien zur Auflösung geschickter machen, oder beides zugleich thun. Hierzu schicken sich vorzüglich die Salze, saure, laugenhafte und Mittelsal-

3e,

ze, die aber freylich nach der Verschiedenheit der zuzufundirenden Materien verschieden gewählt werden müssen, wie auch brennbare Geister, einfache oder abgezogene, wiewohl diese ungleich seltener gebraucht werden, und zwar nur die andern Ingredienzien damit anzuweichen. Diese Zusätze thut man gleich anfangs bey Zubereitung der Aufgüsse dazu. Zusätze von der letztern Art werden erst, wenn der Aufguss zubereitet worden, hinzugegeben und müssen so seyn, daß sie sich in dem Auflösungsmittel auflösen lassen und keinen Niederschlag der aufgelösten Theile hervorbringen. Hierzu schicken sich Zucker, Syrupe, Delfucker, Honig, Essenzen, Tinkturen, Wein, Spiritus u. s. w. Nicht allezeit sind Zusätze nöthig, sondern nur alsdenn, wenn die angeführten Umstände solche erfordern.

§. 10.

Quantität der Zusätze.

Die Quantität der Zusätze von der ersten Art ist sehr verschieden und bald größer bald kleiner, nachdem die Zusätze selbst und das Auflösungsmittel mehr oder weniger schwach, der zuzufundirende Körper selbst mehr oder weniger schwer oder leicht aufzulösen ist und der zuzufundirende Körper und das Auflösungsmittel in großer oder kleiner Menge genommen werden. Zu einem Pfund des Auflösungsmittels nimmt man von den Zusätzen bald ein bald zwei Quentchen, auch noch weniger. Was die geistigen Zusätze anlangt, als den Weingeist, Vitriol

triolgeist, Rosenspiritus u. s. w. so pflegt man damit die zuinfundirende Materie anzufeuchten oder zu erweichen, und man bestimmt gemeiniglich keine gewisse Quantität davon, sondern setzt nur überhaupt so viel davon zu nehmen, als hierzu nöthig ist. Was die Zusätze anlangt, die man hinzuthut, um die Kraft des Aufgusses zu verstärken oder dessen unangenehme Eigenschaften zu verbessern, so thut man überhaupt von denselben so viel hinzu, als zur Erhaltung dieser Absichten hinreichend ist, und auch hiervon läßt sich keine allgemeine Regel fest setzen. Gemeiniglich nimmt man von Zucker, Honig, Syrupen und ähnlichen Ingredienzien einen Theil zu acht bis neun Theilen des Auflösungs- mittels, man thut aber besser, wenn man bloß die Absicht hat, die Unannehmlichkeit des Aufgusses zu verbessern oder denselben zu versüßen, daß man dieses dem Patienten selbst überläßt, der davon so viel nehmen kann, als hinreichend ist, den Aufguss nach seinem Geschmack angenehm zu machen, nur muß man von ihm versichert seyn, daß er hierin nicht zu viel thue.

§. 11.

Von dem Gefäße, in welchem die Aufgüsse zu machen, und der Wärme, die anzubringen ist.

Selten wird bei Verschreibung eines Aufgusses des Gefäßes gedacht, in welchem derselbe zu machen,